

- Kleine Teile eines Werks (max. 15% des Werks¹);
- Werke geringen Umfangs wie Aufsätze, Novellen, Gedichte (max. 25 Seiten) oder Musikeditionen (max. 6 Seiten) oder Filme (max. 5 min.) oder Musikstücke (max. 5 min.) oder Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen;
- Einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften.

Vollständige oder im Wesentlichen vollständige Werke, die keinen geringen Umfang haben, dürfen nicht hochgeladen werden. Bei Ausschnitten von Filmwerken ist ein Hochladen erst zwei Jahre nach dem Kinostart zulässig.

Unter welchen Voraussetzungen darf ich Werke anderer in meine eigene wissenschaftliche Arbeit übernehmen?

Dies regelt das sog. Zitatrecht. Einzelne Stellen eines veröffentlichten Werkes können in einer wissenschaftlichen Arbeit angeführt werden (Kleinzitat). Vollständige Werke wie einzelne Werke der bildenden Kunst oder einzelne Gedichte können nur im Ausnahmefall übernommen werden: Es muss sich um veröffentlichte Werke handeln, deren vollständige Aufnahme in ein wissenschaftliches Werk zur Erläuterung ihres Inhalts erforderlich ist (Großzitat). Anthologien können daher nur mit Zustimmung der Urheber oder ihrer Verlage erstellt werden. Bei jedem Zitat aus einem anderen Werk ist die Quellenangabe erforderlich. Für gemeinfreie Werke gelten die Bestimmungen des Zitatrechts zwar nicht, doch gebieten die Grundsätze der wissenschaftlichen Redlichkeit auch hier die Quellenangabe.

¹ Die angegebenen Prozentzahlen sind vom Gesetz nicht vorgegeben und beruhen auf weitestgehend übereinstimmenden Angaben in Gerichtsentscheidungen, Kommentaren und einschlägigen Gesamtverträgen.

Unter welchen Voraussetzungen kann ich das Werk eines anderen nutzen, obwohl die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt sind?

Liegt kein Fall einer freien oder erlaubnisfreien Nutzung eines Werks vor, ist in jedem Fall vor der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung von dem jeweiligen Rechteinhaber (Urheber, Verlag) das erforderliche Nutzungsrecht einzuholen.

(Stand: November 2010)

Weiteres Merkblatt zum Thema Zweitveröffentlichung

Merkblatt Urheberrecht

Kopieren / Zitieren / Ins Web stellen



Das Urheberrecht betrifft viele Bereiche des Studiums, der Lehre und der wissenschaftlichen Arbeit. Mit diesem Merkblatt möchte die Universität Tübingen Ihnen Hilfestellungen geben, damit Sie nicht mit dem Urheberrecht in Konflikt geraten.

Ausgehend von häufig gestellten Fragen werden einzelne Aspekte des Urheberrechts erläutert, die für die Arbeit im Hochschulbereich besonders wichtig sind.²

Ich arbeite mit älterer Literatur. Muss ich mir Gedanken über Urheberrechte machen?

In Deutschland erlischt das Urheberrecht 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers. Diese gemeinfreien Werke dürfen beliebig genutzt werden.

Bei wissenschaftlichen Editionen, Bearbeitungen oder Übersetzungen eines Textes entsteht zusätzlich ein Urheberrecht des Bearbeiters bzw. Übersetzers, das wiederum 70 Jahre nach dessen Tode endet.

Unter welchen Voraussetzungen darf ich Vervielfältigungen von Werken anderer Urheber anfertigen?

Das Urheberrecht setzt dem Kopieren enge Grenzen. Es unterscheidet nach dem Zweck, für den eine Vervielfältigung hergestellt wird, ob eine Papierkopie oder eine digitale Kopie angefertigt wird, welcher Anteil eines Werks vervielfältigt wird und danach, wie das Werk verfügbar ist.

a) Ich möchte Teile eines Werks oder einzelne Zeitschriftenbeiträge kopieren oder scannen

Wird die Vervielfältigung für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch benötigt, ist eine Kopie (Papierform oder digital) von Teilen eines

Werks zulässig, wenn sie zu diesem Zweck geboten ist, also ein Kauf oder eine Ausleihe außer Verhältnis zum verfolgten Zweck steht. Ein eigener wissenschaftlicher Gebrauch liegt auch vor, wenn Studierende zu Studienzwecken vervielfältigen.

Es dürfen nur einzelne Vervielfältigungsstücke hergestellt werden. Das bedeutet, dass eine Vervielfältigung als Reader für alle Teilnehmer einer Lehrveranstaltung an einer Hochschule nicht vom geltenden Urheberrecht gedeckt wird. Erlaubt ist es dagegen, ein Bibliotheksexemplar oder eine eigene Kopie den Studierenden zur Verfügung zu stellen, damit diese davon eine Kopie für sich herstellen.

b) Ich möchte ein ganzes Buch kopieren oder scannen

Ganze Werke dürfen nur vervielfältigt werden, wenn das Werk mindestens 2 Jahre vergriffen, d.h. über den Buchhandel nicht mehr erhältlich ist. Für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch kann das Buch in diesem Fall kopiert oder gescannt werden.

Dies gilt auch für Vervielfältigungen, die ein Buch oder ein Zeitschriftenheft nicht insgesamt, aber mit allen wesentlichen Hauptbestandteilen und mehr als 90% des Inhaltes umfassen.

c) Ich möchte ein Werk oder Teile eines Werks in der Reprstelle der Universitätsbibliothek vervielfältigen lassen

Vervielfältigungen (Papierkopie oder Scan) können in der Reprstelle in Auftrag gegeben werden, wenn der Auftraggeber die Vervielfältigung in zulässiger Weise auch selbst hätte herstellen dürfen. Aufträge zum Kopieren oder Scannen vollständiger oder im Wesentlichen vollständiger Werke werden von der Universitätsbibliothek nicht angenommen.

Unter welchen Voraussetzungen darf ich eigene Werke auf meiner Homepage oder auf dem Publikationsserver der UB anbieten?

Der Urheber allein darf entscheiden, ob und wie sein Werk verwertet wird. Er kann daher grundsätzlich auch Vervielfältigungen von seinen Werken anfertigen und diese auf die eigene Homepage oder auf den Hochschulpublikationsserver laden. Hat der Urheber allerdings bereits einen Verlagsvertrag über die Veröffentlichung des Werks geschlossen, kann die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung eine Vertragsverletzung darstellen. Wer eigene Werke im Internet zum Abruf bereitstellen möchte, muss sich die Rechte im Verlagsvertrag ausdrücklich vorbehalten haben.

Für das Hochladen von eigenen Zeitschriftenaufsätzen gelten Sonderbestimmungen (vgl. Merkblatt Zweitveröffentlichung).

Unter welchen Voraussetzungen darf ich Werke anderer auf meiner Homepage oder auf dem Publikationsserver der UB für Lehrveranstaltungen zum Abruf bereit stellen?

Das Bereitstellen von digitalisierten fremden Werken zum Abruf über das Internet ist nach geltendem Urheberrechtsgesetz grundsätzlich verboten.

Die einzige zulässige Ausnahme bilden die zugriffsgeschützten Lernplattformen mit individueller Nutzeranmeldung. An der Universität Tübingen sind die Lernplattformen Ilias und Moodle im Einsatz (vgl. www.elp.uni-tuebingen.de), bei denen technisch sichergestellt ist, dass der Zugriff ausschließlich durch den vorgesehenen Teilnehmerkreis erfolgt. Zur Verwendung in der Lehre oder für einzelne Forschungsprojekte können folgende Vervielfältigungen hergestellt und zur Nutzung in die Lernplattform eingestellt werden:

² Die hier dargestellten Angaben dienen nur als Information und stellen keine rechtsverbindliche Auskunft dar. Es wird keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts übernommen.